

Anlage 4 HochbauBAusbV — (zu § 3 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 5) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter und zur Hochbaufacharbeiterin im Schwerpunkt Abbruch- und Betontrenntechnikarbeiten sowie zum Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik und zur Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik

Hochbauberufsausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. 2024 I Nr. 179, S. 209 - 221; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Abschnitt A: – 1. Ausbildungsjahr –

- schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Abbruch- und Betontrenntechnikarbeiten im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 2) sowie
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik und Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik (§ 8 Absatz 2)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1 2 3 4

1 Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation[1] (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen

2 Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwendend c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigend d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeitend e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess, berücksichtigend 2

3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigend c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilend d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifend e) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleitend g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung auswählen und verwenden sowie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten vor der Verwendung auf Sicht prüfen

k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen l) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifend m) Gefährdungen durch Freileitungen beachtend n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen 2

4 Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schutzes vor Emissionen bedienen

5 Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5) a) den Einsatz von Baustoffen und

Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektierenb)Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtbar machen und beseitigen c)Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transportieren, bereitstellen und lagern d)Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden

6 Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6) a)Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden b)Skizzen anfertigen und anwenden c)Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln

7 Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7) a)Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen b)Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen c)Geraden ausfluchten d)Messpunkte anlegen und sichern e)Bauteile und Flächen einmessen 2

8 Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8) a)Holz und Holzwerkstoffe nach Material und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen b)Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen c)Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeitend)Verbindungen insbesondere durch Nageln und Schrauben herstellene)Holzbauteile, insbesondere unter Berücksichtigung des konstruktiven Holzschutzes, montieren f)Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern 9 Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9) a)Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b)Systemschalungen betonierfähig aufbauen c)Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen d)Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen e)Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln f)Schalungen rückbauen, reinigen und lagern 20

10 Herstellen von Baukörpern aus Steinen 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10) a)Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b)Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen c)Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen d)Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten und Verbandsarten, insbesondere im Läufer- und Blockverband, herstellene)Öffnungen im Mauerwerk mit Fertigteilstürzen überdecken f)Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen g)Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtungen erstellen

11 Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11) a)Dämmstoffe nach Materialien und Verwendungszweck, insbesondere für Boden-, Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen, unterscheiden, lagern und vorbereiten b)Voraussetzungen zum Einbauen von Dämmstoffen prüfen, Untergründe vorbereiten c)Dämmstoffe zuschneiden und einbauen

12 Herstellen von Putzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12) a)Putzsysteme und Putzarten unterscheiden b)Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit prüfen c)Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit nach Vorgaben vorbereiten d)Putzprofile, insbesondere Eckprofile, ansetzen und Einbauteile einbauen e)Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen f)Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstelleng)einlagige Putzflächen herstellen

13 Herstellen von Estrichen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13) a)Estrichkonstruktionen und Estricharten unterscheiden b)Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen c)Untergrund zur Verbesserung der Haft-, Saug- und Tragfähigkeit vorbehandeln d)Trenn- und Dämmschichten einbauen e)Aussparungen herstellen und einbauen f)Höhenlehren ausrichten g)Fugen anlegen 6

h)Estrichmörtel herstelleni)Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten und Abbindeprozess sicherstellen

14 Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14) a)Untergrund prüfen, säubern und ausgleichen b)Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln c)Kleber und Mörtel verarbeiten d)Fliesen schneiden und im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen e)Ausschnitte und Löcher in Fliesen herstellenf)Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse herstellen

15 Herstellen von Bauteilen im Trockenbau (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15) a)Trockenbaukonstruktionen unterscheiden b)Untergründe prüfen und vorbehandeln c)Wand-Trockenputz ansetzend)Befestigungsmittel einsetzen e)Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellenf)Beplankungen, insbesondere mit Trockenbauplatten, herstellen und Fugen verspachteln

16 Herstellen von Baugruben und Gräben sowie Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)
a) Bodenarten unterscheiden
b) Verfahren und Methoden der Baugrunderkundung unterscheiden
c) Oberboden abtragen, transportieren und lagern
d) Baugruben und Gräben, insbesondere unter Beachtung der Arbeitssicherheit, der Arbeitsraumbreite und des Böschungswinkels, herstellen
e) Baugruben und Gräben durch Verbau sichern
f) offene und geschlossene Wasserhaltungen unterscheiden und offene Wasserhaltung durchführend
g) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten
h) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten und im Zuge der Verfüllung den Verbau schrittweise rückbauen
i) Regeln zum Umgang mit Grundwasser und belastetem Aushub beachten 6
17 Herstellen von Verkehrswegen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)
a) Planum durch Verdichten unter Beachtung des Gefälles, der Höhenlage und Ebenflächigkeit herstellen
b) ungebundene Tragschichten herstellen
c) Einfassungen in Geraden herstellend
d) Oberflächen aus künstlichen Steinen herstellen
18 Herstellen von Infrastrukturleitungen und Bohrungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)
a) Leitungen, insbesondere Bestandsleitungen, nach Material, Verwendungszweck und Medien unterscheiden
b) Leitungsdurchführungen in Fundamenten, Decken und Wänden herstellen und abdichten
c) Rohre und Profile bearbeitend
d) Rohre und Formstücke verlegen
e) Kontrollschächte herstellen und mit Leitungen verbinden
f) Dränung einbauen
19 Umbauen und Rückbauen von Baukörpern¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19, § 4 Absatz 4 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)
a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen
b) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden
c) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauend
d) Öffnungen in Baukörpern mit handgeführten Werkzeugen herstellen sowie Öffnungen sichern
e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen 12
20 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen¹ (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)
a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen
b) Zwischenergebnisse dokumentieren
c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen 2

Abschnitt B: – 2. Ausbildungsjahr –

- schwerpunktübergreifende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 2),
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt Abbruch- und Betontrenntechnikarbeiten im Ausbildungsberufsbild Hochbaufacharbeiter und Hochbaufacharbeiterin (§ 4 Absatz 4 Nummer 2) sowie
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik und Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik (§ 8 Absatz 2)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im
13. bis 24. Monat

1 2 3 4

1 Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation^[2] (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)
d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen
e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen
f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich Beteiligten entgegennehmen und weiterleiten
2 Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)
f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten
g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen
h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen
i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten
j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen
k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführen
l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden
m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen 2
3 Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)
p) bei der Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen mitwirken
q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen, Mängel dokumentieren und die

Dokumentation weiterleitenr)ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwendens)Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifenf)Baustellensicherungsmaßnahmen durchführeneu)Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützenv)Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten und Leitern, prüfen und Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleitenw)Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzenx)Abfallstoffe, insbesondere Wertstoffe, und Reststoffe auf der Baustelle sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigeny)Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfenz)Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassenaa)Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereitenbb)Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereitenc)geräumte Arbeitsplätze übergeben 2

4 Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen2 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) c)Maschinen auswählen, einrichten, bedienen, pflegen und wartend)In- und Außerbetriebnahme von Maschinen und Anlagen durchführene)Störungen an Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassenf)technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienenng)Bagger und Radlader auf Baustellen bedienen

5 Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen[3] (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5) e)Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnenf)Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen g)Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellenh)Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen

6 Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital3 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6) d)Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfene)Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellenf)maßstabgerechte Zeichnungen erstelleng)digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen 2

7 Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte3 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7) f)Bauwerke einmessen und absteckeng)Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital durchführen

8 Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton3 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9) g)Schalungen für Fundamente, Stützen und Balken sowie für Wände und Decken aus Schaltafeln, Verbundplatten und Systemschalungen herstellen und betonierfähig aufbauenh)Schalungen für Aussparungen herstellen und einbaueni)Betonstahl nach Kennzeichnung, Form und Eigenschaften unterscheiden und auswählenj)Bewehrungen, insbesondere aus Betonstabstahl und Betonstahlmatten, für rechteckige Baukörper herstellen und unter Einhaltung der Betondeckung einbauenk)Bewehrungseinheiten vorfertigen und insbesondere unter Einhaltung der Betondeckung einbauenl)Einbauteile, insbesondere Verankerungsschienen, montierenm)Beton nach Verwendungszweck und Eigenschaften, insbesondere Expositionsklassen und Druckfestigkeitsklassen, unterscheidenn)Bindemittel und Gesteinskörnung unterscheideno)Zusatzmittel und Zusatzstoffe in Betonen unterscheidenp)Beton mit Maschinen fördern, einbringen und verdichtenq)Oberflächen von Frischbetonen durch Abziehen und Glätten bearbeitenr)Stahlbetonfertigteile und -halbfertigteile für den Transport lagern, montieren, sichern und abstützen 10

9 Herstellen von Baukörpern aus Steinen3 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10) h)Mörtelklassen unterscheiden und Mörtel nach Mörtelklassen auswähleni)Bindemittel und Gesteinskörnung für Mauer Mörtel unterscheiden und auswählenj)Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählenk)Außen- und Innenwände mit künstlichen Steinen unterschiedlicher Formate herstellenl)Baukörper aus Steinen gegen nichtdrückendes Wasser abdichten 4

10 Umbauen und Rückbauen von Baukörpern3 (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19, § 4 Absatz 4 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19) f)Baupläne, insbesondere in statischer Hinsicht, beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleicheng)Sicherungsmaßnahmen durchführen, angrenzende Bauteile schützen und Transportwege einrichten und schützenh)Öffnungen in Böden, Wänden und Decken manuell und mit leichten Abbruchhämmern herstellen, Öffnungen sicherni)Durchbrüche und Bohrungen herstellen und schließenj)Abstützungen und Unterfangungen herstellenk)Bauteile, Baustoffe und Bauhilfsstoffe sowie Ein- und Anbauteile insbesondere unter statischen Gesichtspunkten rückbauen und stofflich trennenl)Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von den Um- und Rückbaumaßnahmen umsetzenm)Holzbauteile unter statischen

Gesichtspunkten montieren und demontieren
 n) Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
 o) Gefahrstoffe erkennen, Sicherung und Entsorgung veranlassen
 p) Werkzeuge, Maschinen und Anbaugeräte für Bohr-, Trenn- und Abbruchverfahren unterscheiden
 q) Bohr- und Trennverfahren unterscheiden
 r) Befestigungstechniken unterscheiden und anwenden
 s) horizontale Kernbohrungen durchführen
 t) Fugen mit handgeführten Maschinen schneiden
 u) Trennarbeiten mit handgeführten Sägen ausführen
 v) Trennarbeiten mit Wandsägen rechtwinklig ausführen
 w) Bohr- und Schneidschlämme entsorgen
 x) Abbruchverfahren unterscheiden
 y) Gebäude auf Abbruch- oder Rohbauzustand entkernen
 z) Abbrucharbeiten mit handgeführten Maschinen, insbesondere mit Abbruchhämmern, Spaltzylindern und Handscheren durchführen
 aa) Abbruchmaterialien trennen, sortieren, lagern und Wiederverwertung oder Entsorgung veranlassen 30

11 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen² (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 sowie § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20) d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen f) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich beteiligte Personen über fertiggestellte Arbeiten informieren g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen 2

Abschnitt C: – 3. Ausbildungsjahr –

– Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausbildungsberufsbild Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik und Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik (§ 8 Absatz 2)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im 25. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation^[4] (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) g) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Akteure über das betriebliche Leistungsspektrum informieren h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren j) Wünsche von Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Vorgaben in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren k) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen

2 Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) n) Informationen zu Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen p) branchenübliche Software anwenden q) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren r) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezogene Wetter- und Witterungsmessungen, dokumentieren und bewerten s) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen 3

3 Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) dd) Maßnahmen zur Einrichtung der Baustelle unter abbruchspezifischen Gesichtspunkten ergreifen ee) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen umsetzen sowie Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten ff) Baustelle unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes und des Abbruchverfahrens einrichten gg) Sicherungsmaßnahmen bei Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten ergreifen hh) Sicherungsmaßnahmen bei Abbruch- und Rückbaumaßnahmen ergreifen ii) kontaminierte Stoffe unter Sicherheit- und Gesundheitsaspekten lagern und Abtransport vorbereiten 6 jj) Maßnahmen zum Artenschutz und zum Schutz der Vegetation beachten kk) Maßnahmen zum Schutz der Umgebung gegen Emissionen ausgehend von der Baustelle umsetzen ll) Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben

4 Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) h) Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs führen i) Baumaschinen und Anbaugeräte verladen und umsetzen j) Baumaschinen und Anbaugeräte umrüsten k) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen l) Baumaschinen und Anbaugeräte, insbesondere unter Beachtung der Betriebsvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften und des Umweltschutzes, in und außer Betrieb nehmen m) Baumaschinen und Anbaugeräte unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanleitungen in Stand halten n) Störungen und Fehler feststellen, dokumentieren und Reparatur veranlassen o) Anbaugeräte und Baumaschinen für Abbruchmaßnahmen auswählen und betreiben 6

5 Ausführen von Bohr- und Trennverfahren mit Maschinen und Werkzeugen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21) a) Bohr- und Trenntechniken unter Berücksichtigung der Baukonstruktionen und nach Auftrag auswählen b) kontaminierte Stoffe erkennen und anzeigen c) Bohrarbeiten, insbesondere Winkel- und Überkopfb Bohrungen in Mauerwerk, Beton und Stahlbeton, mit Bohrmaschinen durchführend d) Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für Bohr- und Trennarbeiten durchführend e) Bohr- und Sägeschlämme auffangen und entsorgen f) Trennarbeiten mit Wandsägen winklig ausführend g) Trennarbeiten, insbesondere mit Fugenscheidern und Seilsägen, ausführend h) Maschinen und Werkzeuge auswählen, einsetzen und warten i) erhaltenswerte Bauwerke und angrenzende Bauteile schützen j) Arbeitshilfen, insbesondere Steiglifte und Hubarbeitsbühnen, einsetzen k) Bauteile und -elemente sichern und ausbauen 10

6 Ausführen von thermischen Trennverfahren (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22) a) thermische Trennverfahren unter Berücksichtigung der Baukonstruktion und nach Auftrag auswählen b) kontaminierte Stoffe erkennen und anzeigen c) Trennarbeiten, insbesondere an Stahlbaukonstruktionen, Werks- und Tankanlagen, durchführend d) Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, insbesondere Brandschutzmaßnahmen, durchführend e) Vorschriften zur Lagerung von technischen Gasen zum thermischen Trennen beachten 10

f) Trennarbeiten, insbesondere durch verschiedene Trennschnitte mit verschiedenen Verfahren, durchführend g) thermische Trennwerkzeuge auswählen, einsetzen und warten

7 Ausführen von Abbruchverfahren mit Maschinen und Anbaugeräten (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23) a) Abbruchtechniken unter Berücksichtigung der Baukonstruktionen, insbesondere aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Stahl und Holz, nach Auftrag auswählen b) kontaminierte Baumaterialien erkennen und anzeigen c) Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für Abbrucharbeiten, insbesondere Unterfangungen und Abstützungen, durchführend d) Abbrucharbeiten mit handgeführten Maschinen ausführend e) Abbrucharbeiten mit Baumaschinen, insbesondere Hydraulikbagger und deren Anbaugeräte, ausführend f) Abbrucharbeiten von Stahlkonstruktionen mit thermischen Verfahren ausführend g) erhaltenswerte Bauwerke und angrenzende Bauteile schützen h) Arbeitshilfen, insbesondere Steiglifte und Hubarbeitsbühnen, einsetzen i) Bauteile und -elemente sichern und ausbauen j) Standsicherheit für Baumaschinen herstellen k) Sicherungs- und Brandschutzmaßnahmen bei Abbrucharbeiten durchführen 10

8 Trennen und Zwischenlagern von Abbruchmaterialien (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24) a) Abbruchmaterialien unter Berücksichtigung kreislaufwirtschaftlichen Gesichtspunkten trennen und aufbereiten b) Abbruchmaterialien, insbesondere unter Berücksichtigung von Vorschriften, lagern c) Entsorgung von kontaminierten Schlämmen und Abbruchmaterialien veranlassen 4

9 Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen 4 (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20) h) Methoden der Qualitätssicherung anwenden i) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten erstellen j) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen k) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren sowie Reinigungsmaßnahmen kontrollieren und dokumentieren l) bei der Erstellung von Abnahmeprotokollen mitwirken m) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten n) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben o) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen p) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen 3

Abschnitt D: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4 Absatz 3 und § 8 Absatz 3).

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Zuordnung

1 2 3 4

1 Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 sowie § 8 Absatz 3 Nummer 1) a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beiträgend d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern

2 Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 8 Absatz 3 Nummer 2) a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und

Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwendenb)Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilenc)sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern d)technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen e)ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden f)Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiteng)betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen während der gesamten Ausbildung

3 Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 sowie § 8 Absatz 3 Nummer 3)

a)Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen b)bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzenc)für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhaltend)Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen

e)Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln f)unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren

4 digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4 sowie § 8 Absatz 3 Nummer 4) a)mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten b)Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhaltenc)ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentierend)Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitrage n)Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen f)Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiteng)Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten h)Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren

1 Die Inhalte der Berufsbildposition werden im 2. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 4 Abschnitt B).

2 Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 4 Abschnitt A); im Ausbildungsberufsbild Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik und Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik werden die Inhalte dieser Berufsbildposition im 3. Ausbildungsjahr fortgeführt (Anlage 4 Abschnitt C).

3 Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. Ausbildungsjahr (Anlage 4 Abschnitt A).

4 Fortführung der Inhalte dieser Berufsbildposition aus dem 1. und 2. Ausbildungsjahr (Anlage 4 Abschnitt A und B).

Zitiervorschlag: Anlage 4 HochbauBAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HochbauBAusbV/anlage-4>